

Eine Wissenschaftsklausel ist nötig und möglich

Der Vorschlag des Aktionsbündnisses
Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft

<http://www.urheberrechtsbuendnis.de>



Rainer Kuhlen

Sprecher des Aktionsbündnisses Urheberrecht für Bildung und
Wissenschaft

www.kuhlen.name

Auditorium des Grimm-Zentrums der HU zu Berlin

9. Mai 2014



Themen

„Echokammern des Zeitgeistes

**Ein Paradigmenwechsel über eine Bildungs- und
Wissenschaftsschranke**

Die Klausel im Detail

➤ **Der Zweck der privilegierten Nutzung**

➤ **Keine Einschränkung des Zwecks durch „geboten“**

➤ **Integration der auf Forschung und Lehre/Lernen
ausgerichteten Vermittlungseinrichtungen**

➤ **Vergütungsfrei**

Zugzwang

Stimmen der kommerziellen
Verwertung

Stimmen der freien Nutzung
publizierten Wissens

Angekommen in der Politik

„Echokammern des Zeitgeistes“

Es bewegt sich etwas – auch durch den BGH

„zur Veranschaulichung **im** Unterricht“



„zur Veranschaulichung **des** Unterrichts“



Der Sinn von § 52a sollte sein:

für nicht kommerzielle Zwecke von Lehr- und Lernprozessen an Bildungseinrichtungen

„Echokammern des Zeitgeistes“

Es bewegt sich etwas – auch durch den BGH

Landgericht, OLG: kein Speichern und Ausdrucken
nach § 52a



BGH: Speichern und Ausdrucken kleiner Teile nach
§ 52a erlaubt



Der Sinn von § 52a sollte sein:

**Drucken und Speichern für den persönlichen
sollte generell erlaubt sein**

Ein Paradigmenwechsel über eine Bildungs- und Wissenschaftsschranke

Bildungs- und Wissenschaftsklausel (Stand 28042014)

(1) ¹Zulässig ist die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung eines veröffentlichten Werkes für nicht kommerzielle Zwecke a) wissenschaftlicher Forschung oder b) der Lehr- und Lernprozesse an Bildungseinrichtungen. ²Satz 1 gilt auch für Zwecke der Bestandserhaltung durch Einrichtungen wie öffentlich finanzierte Bibliotheken, Archive, Dokumentationen und Museen. ³Satz 1 gilt auch für die wissenschaftliche Forschung und Lehren und Lernen unterstützenden Leistungen von in Satz 2 erwähnten Vermittlungsinstitutionen.

(3) Vertragliche Regelungen, die Abs. 1 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.

Der Zweck der privilegierten Nutzung

- für Zwecke wissenschaftlicher Forschung
- Zwecke der Lehr- und Lernprozesse an Bildungseinrichtungen

wie im

European Copyright
Code

„use for purposes of scientific research“ (Art. 5.2, b)
„use for educational purposes“ (Art. 5.3, b)

Keine Einschränkung des Zwecks durch „geboten“

Der BGH behauptet eine strikte Priorität der vertraglichen (Lizenz-)Vereinbarung gegenüber dem Recht einer Schrankenregelung

**„geboten“ sei, wenn nicht „angeboten“. Oder:
Nicht geboten, wenn angeboten.**

Er hat „geboten“ auf eine Weise uminterpretiert, die durch die Texte der Normen und deren Begründungen nicht gedeckt ist und die das Aktionsbündnis für gänzlich unakzeptabel hält.

für kulturbewahrende Leistungen wie
Bestandserhaltung

für Vermittlungsleistungen, die direkt auf die
Prozesse in der Forschung und der Lehre bzw. des
Lernens bezogen sind

Vergütungsanspruch über einen neuen 54er-
Paragrafen einlösen
Geräteabgabe analog § 54a zu § 53 (Privatkopie)
oder

Vergütungsanspruch über einen Gesamtvertrag
zwischen Ländern und Verwertungsgesellschaften,
analog der Regelung der Nutzung in Schulen gemäß
§ 52a Abs.2

Vergütungsfrei

Im Open-Access-Paradigma wird die **normale Verwertung die vergütungsfreie Nutzung** sein

Öffentliche Hand **vergütet schon jetzt angemessen** mit ca. 600 Mio Euro/Jahr an Verlage

Vergütung schon über Geräteabgabe

Vergütung nach der Erfahrung mit der „Vergütungspleite“ bei § 52a **kaum mach- oder durchsetzbar**

Individuelle Datenerhebung und Abrechnung **für Wissenschaftler und Lehrende nicht zumutbar**

individuelle Abrechnung erzeugt **negative Transparenz** in sensiblen Bereichen von Bildung und Wissenschaft

Der Deutsche Bundestag hatte im November 2012 die Bundesregierung aufgefordert , bis

„spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Befristung des § 52a UrhG einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die befristete Sonderregelung des § 52a UrhG für Unterricht und Forschung in eine ... neue einheitliche Wissenschaftsschranke überführt werden kann mit dem Ziel, Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.“

Da dieses Ziel kaum erreicht werden wird, ist eine weitere Verlängerung von § 52a unabdingbar – wie unzureichend die dort getroffenen Regelungen auch sind.

Die Studie zur Bildungs- und Wissenschaftsschranke von de la Durantaye (2014) hat einen hohen Informations- und Argumentationswert.

Der in der Studie angegebene Entwurf einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke ist sehr nahe am Vorschlag des Aktionsbündnisses, berücksichtigt aber die in elektronischen Umgebungen entwickelten Bedürfnisse und Verhaltensformen in Bildung und Wissenschaft nur unzureichend.

Vergleich - Durantaye - Aktionsbündnis

Auch wenn es auf den ersten Blick so aussehen mag, dass beide Vorschläge (Durantaye/Aktionsbündnis) gänzlich verträglich miteinander sind – es gibt doch drei entscheidende Differenzen:

- Das Aktionsbündnis trägt weder den Vorrang des kommerziellen Lizenzangebots mit, weil dies eine Klausel aushebeln würde
- noch sieht das Aktionsbündnis die Notwendigkeit *im Rahmen der Klausel* einen Vergütungsanspruch für die privilegierte, im öffentlichen Interesse stehende Nutzung für nicht kommerzielle Zwecke wissenschaftlicher Forschung und von Lehr- und Lernprozessen vorzusehen.
- Eine individuelle Abrechnung jeder aktuellen Nutzung für Zwecke von Forschung und Lehr- und Lernprozessen hält das Aktionsbündnis für nicht zumutbar und auch nicht für machbar. Das Aktionsbündnis bevorzugt einen pauschalen Gesamtvertrag zwischen den Trägern der Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen und Verwertungsgesellschaften.

Das Aktionsbündnis bevorzugt die Bezeichnung Bildungs- und Wissenschaftsklausel als **allgemeines Rechtsprinzip** für die (im Sinne von Open Access) freie Nutzung publizierten Wissens

Eine Bildungs- und Wissenschaftsklausel kann nicht durch selbstreferentielle Auslegung bestehender Gesetze, Verträge oder Richtlinien entstehen, sondern erfordert den Mut zu einem Paradigmenwechsel:

Nicht länger soll die (kommerzielle) Verwertung als der Normalfall des Umgangs mit Wissen und Information angesehen werden sondern als die Ausnahme gegenüber der (im Sinne von Open Access) freien Nutzung.

Damit bekommt der Dreistufentest auf jeder Stufe eine grundsätzlich neue Bedeutung.

***Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und Ihr Interesse an einer Bildungs- und
Wissenschaftsklausel***

Folien und Volltext unter:

<http://www.urheberrechtsbuendnis.de/>

und

<http://www.kuhlen.name/vortraege.html>

Attribution-ShareAlike 3.0 Unported (CC BY-SA 3.0)

You are free:

- to **Share** — to copy, distribute and transmit the work
- to **Remix** — to adapt the work
- to make commercial use of the work



Under the following conditions:



Attribution — You must attribute the work in the manner specified by the author or licensor (but not in any way that suggests that they endorse you or your use of the work).



Share Alike — If you alter, transform, or build upon this work, you may distribute the resulting work only under the same or similar license to this one.

<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/>

With the understanding that:

Waiver — Any of the above conditions can be **waived** if you get permission from the copyright holder.

Public Domain — Where the work or any of its elements is in the **public domain** under applicable law, that status is in no way affected by the license.

Other Rights — In no way are any of the following rights affected by the license:

- Your fair dealing or **fair use** rights, or other applicable copyright exceptions and limitations;
- The author's **moral** rights;
- Rights other persons may have either in the work itself or in how the work is used, such as **publicity** or privacy rights.

